

Sozial & Sicher

Für Bussen haftet neu der Autobesitzer

Auf den 1. Januar 2014 wird der Umgang mit Park- und Geschwindigkeitsbussen neu geregelt. Für mehr Aufregung sorgt, dass nicht ganz fahrtauglichen Senioren erlaubt sein soll, ihr Auto auf ausgewählten Strecken weiter zu benützen.

Von Thomas Müller

Mit Ausdauer und ein wenig Rechtskenntnissen können Autohalter das Bezahlen einer Park- oder Geschwindigkeitsbusse heute relativ leicht umgehen. Es genügt, zu behaupten, man sei am fraglichen Tag nicht selber gefahren und mache keine Angaben zum tatsächlichen Lenker. Da man in einem Strafverfahren weder sich selber noch seinen Ehegatten, seine Konkubinatspartnerin oder seine Verwandten belasten muss, sind den Behörden in solchen Fällen oft die Hände gebunden.

«Mit dem Zeugnisverweigerungsrecht wird Missbrauch getrieben», bestätigt Guido Bielmann, Sprecher des Bundesamts für Strassen (Astra). Konkret: Autofahrer berufen sich darauf, obwohl sie selber am Steuer sassen oder jemand ausserhalb ihrer Familie. Mehrere Familien würden sich diese Rechtslage zu nutzen machen und Ordnungsbussen systematisch nicht bezahlen, klagen Behörden schon seit Jahren.

Damit wird ab 1. Januar 2014 Schluss sein. Dann tritt eine Regelung in Kraft, die es ermöglicht, Halter auch für Verfehlungen Dritter zur Kasse zu bitten. «Ist nicht bekannt, wer eine Widerhandlung begangen hat, so wird die Busse dem Fahrzeughalter auferlegt», heisst es im neuen Artikel 6 des Ordnungsbussengesetzes. Wer dann noch um das Bezahlen herumkommen will, muss den Behörden Namen und Adresse des tatsächlichen Lenkers bekannt geben, damit dieser direkt belangt werden kann. Eine Hintertür steht Personen offen, deren Fahrzeug entwendet wurde: Sie können laut Gesetz «glaubhaft machen, dass das Fahrzeug gegen ihren Willen benutzt wurde und sie dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnten».

Kritiker wenden ein, es widerspreche der Unschuldsvermutung, jemanden zu bestrafen, ohne ihm die Tat nachzuweisen. Astra-Sprecher Guido Bielmann widerspricht jedoch: «Die Regelung steht im Einklang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2004.»

Nulltoleranz für Neulenker

Ebenfalls im kommenden Jahr treten weitere Massnahmen des Verkehrssicherheitspakets Via sicura in Kraft, die der Bundesrat voraussichtlich nächste Woche verabschiedet wird:

● Alkoholverbot für bestimmte Gruppen.

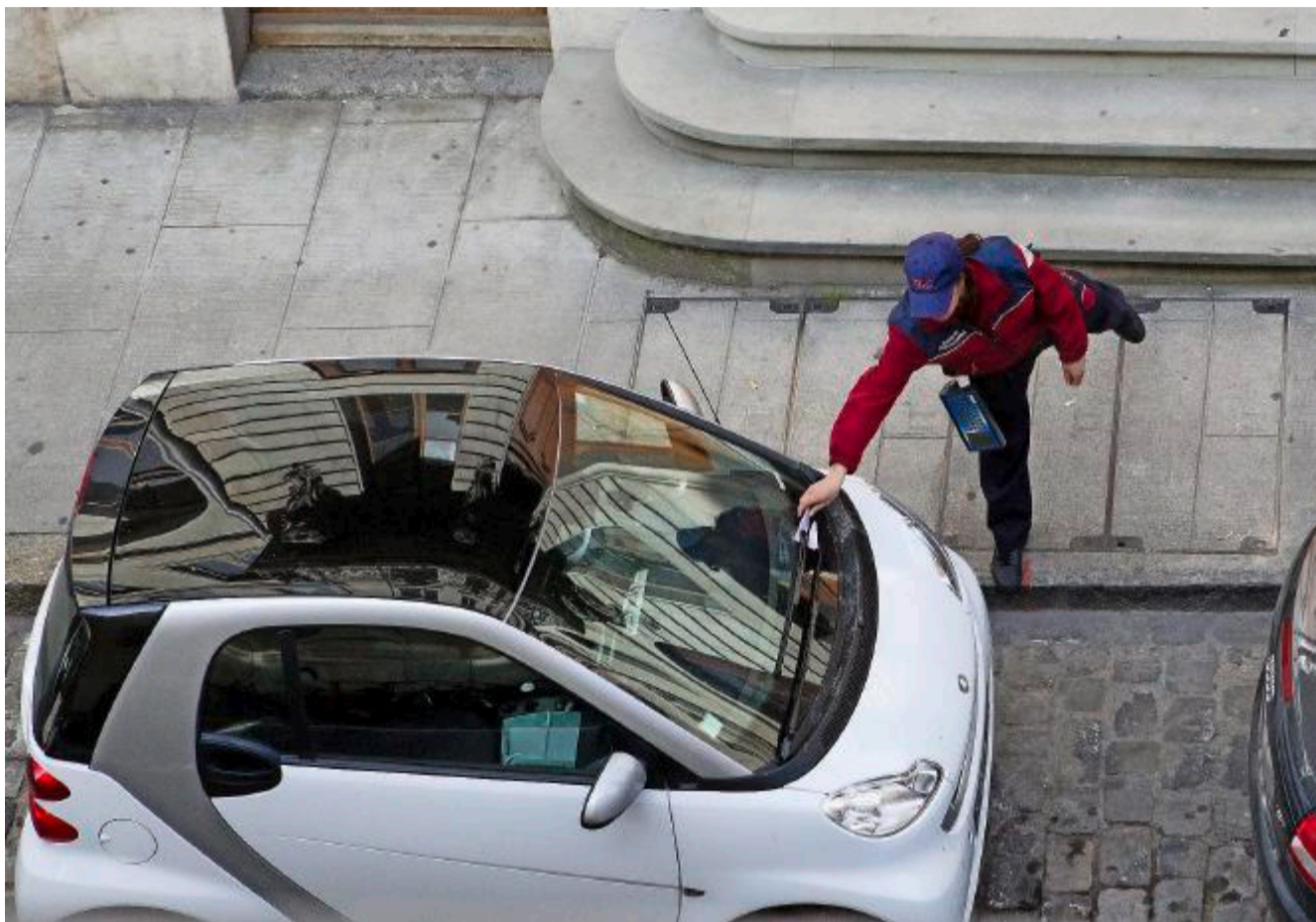
Ab 1. Januar 2014 gilt für Neulenker während der dreijährigen Probezeit sowie für Berufsschauffeure wie Taxi-, Lastwagen- oder Busfahrer ein Grenzwert von 0,1 statt wie bisher 0,5 Promille. Diesem faktischen Alkoholverbot unterliegen auch Fahrlehrer, Fahrlehrer und Begleitpersonen von Lernfahrern. Der Grenzwert wurde laut Astra bei 0,1 (und nicht bei 0,0) Promillen angesetzt, damit man sich nicht schon strafbar macht, wenn man beispielsweise gärende Früchte isst. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung weist darauf hin, dass sich der Alkoholpegel nur um rund 0,1 Promille pro Stunde abbaut. Wer also um Mitternacht mit 1 Promille im Blut schlafen geht, darf sich um sieben Uhr morgens noch nicht ans Steuer setzen.

Leser fragen

Stockwerkeigentum Darf der Nachbar fast nur mit dem Cheminée heizen?

In unserer Überbauung heizt ein Wohnungseigentümer fast ausschliesslich mit dem Cheminée. Das zeigt eine Zusammenstellung der variablen Heizkosten, die bei diesem Nachbarn etwa 75 Prozent tiefer sind als bei den übrigen gleich grossen Wohnungen. Durch den weitgehenden Verzicht auf die «normale» Heizung werden die Wohnungen ober- und unterhalb des Cheminée-Heizers kaum mit erwärmt. Zudem wird ein Terrassenglasdach übermässig verrusst. Müssen wir Miteigentümer das akzeptieren?

Wahrscheinlich schon. Es gibt keine rechtliche Handhabe, um gegen das Heizen mit dem Cheminée vorzugehen. Diese Art zu heizen ist ja nicht verboten,



Die Ausrede des Autohalters, er sei nicht selber gefahren, zieht künftig nicht mehr. Foto: Salvatore Di Nolfi (Keystone)

● Obligatorisches Licht am Tag.

Auto- und Motorradfahrer müssen ab Januar auch tagsüber das Licht einschalten, sonst riskieren sie eine Busse von 40 Franken. Das Abblendlicht reicht aus. Zulässig sind auch Tagfahrlichter, die sich beim Starten des Motors automatisch einschalten. Bei älteren Fahrzeugen lässt sich das Abblendlicht meist mit der Zündung koppeln. Die Kosten dafür können allerdings beträchtlich sein. Mofas, E-Bikes und Velos brauchen am Tag auch künftig kein Licht.

● **Markierung von Radstreifen.** An besonders gefährlichen Stellen dürfen Radstreifen neu rot eingefärbt werden. Laut Astra hat ein Versuch in der Stadt Zürich gezeigt, dass damit die Sicherheit der Radfahrer erhöht werden kann.

● **Eignungstest ab 1,6 Promille.** Ab 1. Juli 2014 müssen Blaufahrer, die mit mehr als 1,6 Promille intus erwischt werden, zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung antreten. Dies gilt seit An-

fang dieses Jahres bereits für Personen, die massiv zu schnell oder unter Betäubungsmittel Einfluss fahren.

«Billet light» für Senioren

Am meisten Zündstoff birgt jedoch eine Massnahme, die ab 2015 geplant ist: Die Zulassungsbehörden sollen Führerausweise von medizinisch nicht mehr ganz fahrtauglichen Personen örtlich und zeitlich beschränken können. Infrage kommt das vor allem bei Automobilisten ab 70, die ihre Fahreignung alle zwei Jahre von einem Arzt untersuchen lassen müssen. Schweizweit betrifft dies jährlich 250 000 Seniorinnen und Senioren. Letztes Jahr mussten rund 2000 den Führerausweis endgültig abgeben, 208 davon im Kanton Zürich.

Statt den Ausweis ganz zu entziehen, sollen die Behörden künftig anordnen können, dass ein Senior nur noch in einem bestimmten Rayon oder nur noch auf einer bestimmten Strecke - etwa zwi-

schen Wohnhaus und Dorfladen - fahren darf. Oder sie können einer Seniorin verbieten, nachts zu fahren oder auf Autobahnen. Ältere Fahrzeuglenker sollen eine solche Massnahme mithilfe eines Arzzeugnisses auch selber beantragen können.

Schon bisher hätten die Behörden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Möglichkeit gehabt, Führerausweise zeitlich und örtlich zu beschränken, schreibt das Astra in seinen Erläuterungen zu Via sicura. Davon ist je nach Kanton aber kaum Gebrauch gemacht worden. Rolf Grüniger, seit 1999 Chef des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich, schreibt dem TA: «Mir ist kein einziger solcher Fall bekannt.»

Indem mögliche Beschränkungen in der entsprechenden Verordnung nun ausdrücklich genannt werden, soll ihre Verbreitung gefördert werden. «Das Ziel ist, dass ältere Personen die motorisierte Mobilität so lange wie möglich auf-

rechterhalten können», sagt Astra-Sprecher Bielmann. Bei körperlich behinderten Menschen sei dies längst üblich, etwa wenn sie nur individuell angepasste oder speziell ausgerüstete Fahrzeuge lenken dürften (Bremsassistent, Automatikgetriebe etc.).

«Fahrfehler auch am Wohnort»

Fachleute kritisieren die Neuerung teils scharf. Verkehrsmediziner Rolf Seeger vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich findet es «heikel», wenn Personen, welche die medizinischen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen, weiterhin in einem gewissen Umkreis fahren dürfen. «Oftmals handelt es sich um Personen mit eingeschränkter Hirnleistung, zum Beispiel wegen beginnender Demenz», sagt Seeger, der sich seit 20 Jahren mit der Thematik befasst. «Diese Fahrer begehen schwere Fehler auch in unmittelbarer Nähe ihres Wohnorts.» Weniger kritisch sieht er ein Verbot von Autobahn- oder Nachtfahrten. Dies könne sinnvoll sein, etwa bei Senioren, die Mühe haben mit schnellen Abläufen oder die in der Nacht nicht mehr gut sehen.

«Bei einem Nachtfahrverbot stellt sich sofort die Frage, wann die Nacht beginnt», meint dagegen Rolf Grüniger. Auch einem Autobahnverbot kann er nichts abgewinnen: «Autobahnen gehören zu den sichersten Verkehrswegen, weil sie richtungsgrenzt sind.» Für den Chef des Strassenverkehrsamts ist klar: «Entweder ist die Fahreignung gegeben oder eben nicht. Wenn die Reaktionsfähigkeit ungenügend ist, spielt es keine Rolle, ob die betreffende Person innerhalb oder ausserhalb des Rayons andere Verkehrsteilnehmer gefährdet.»

Die Strassenopfervereinigung Roadcross erwartet, dass Senioren mit beschränktem Führerausweis vorwiegend innerorts unterwegs sein werden. «Genau hier sind die Anforderungen an Konzentration, Reflexe und gute Sinne aber am grössten», betont Sprecher Stefan Krähenbühl. «Hier ist die Verkehrsdichte am höchsten, liegen die meisten Fussgängerstreifen, befinden sich Schulhäuser mit spielenden Kindern.»

Ältere gefährden sich selber

Als Einzige der angefragten Stellen begrüsst die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) beschränkte Führerausweise. Zwar spricht auch sie von einem erhöhten Unfallrisiko, aber: «Dieses Risiko dürfte dadurch stark relativiert werden, dass diese Menschen meist ohnehin wenig fahren und ihre Fahrten wegen der Beschränkungen noch weiterreduzieren», vermutet der wissenschaftliche Mitarbeiter Uwe Ewert.

Zahlen der BfU zeigen, dass Auto fahrende Senioren ab 70 vor allem sich selber gefährden. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre kamen bei von ihnen verursachten Unfällen jedes Jahr 26 Personen ums Leben, wobei in 16 Fällen sie selber betroffen war. Die übrigen 10 Getöteten entsprachen knapp 3 Prozent aller Verkehrstoten. Ähnlich das Bild bei den Personen, die von Seniorlenkern verletzt wurden (ausser sie selber): Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verletzten betrug rund 4 Prozent.

Via sicura

Versicherer müssen Raser ab 2015 zur Kasse bitten

Umstritten ist, dass dabei die finanzielle Lage des Rasers berücksichtigt wird.

Verursacht ein Raser oder ein alkoholisierten Lenker einen Unfall, so muss seine Haftpflichtversicherung ab 2015 mindestens einen Teil ihrer Zahlungen von ihm zurückfordern. Policen, in denen Versicherer gegen eine Mehrprämie auf ihr Regressrecht gegenüber solchen Lenkern verzichten, sind ab 2015

nicht mehr zulässig. Problematisch ist aber, dass die Versicherer beim Rückgriff unter anderem die «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» des Rasers oder Blaufahrers berücksichtigen müssen.

Hardy Landolt, Professor für Haftpflicht- und Versicherungsrecht an der Universität St. Gallen, sieht darin einen Rückschritt: «Bisher mussten die Versicherer darauf keine Rücksicht nehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade Raser und alkoholisierte Lenker gegenüber anderen Unfallverursachern privi-

legiert werden.» Auf Fahrer, die etwa durch waghalsiges Überholen einen Unfall verursachen, können die Versicherer weiterhin ungeachtet ihrer finanziellen Lage zurückgreifen.

Schon ab nächstem Jahr müssen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen ihren Kunden auf Wunsch eine Liste aller von ihnen verursachten Schadenfälle aushändigen. Die Liste soll den Kunden beim Wechsel der Versicherung helfen - vor allem, wenn sie kurz ist oder ganz leer. (thm)

und vielleicht hat der Eigentümer die Wohnung ja sogar wegen des Cheminées gekauft. Eine Pflicht, die anliegenden Wohnungen mit zu erwärmen, besteht nicht. Am ehesten könnten Sie sich noch darauf berufen, dass der Eigentümer sein Recht übermässig ausübt, was zu einer Verrussung des Glasdachs führt. Aber was ist übermässig? Darüber lässt sich endlos diskutieren. Es müsste sich schon um eine ganz massive Verrussung handeln, damit Sie sich dagegen wehren könnten.

Grundstückkauf Ist der am Telefon genannte Preis verbindlich?

Wir sind Hausbesitzer auf einem Stück Land im Baurecht. Jetzt haben wir die Möglichkeit, dieses Land zu kaufen. Der vereinbarte Preis wurde uns telefonisch zweimal bestätigt. Trotzdem

schickt uns der Verkäufer nun einen Vertragsentwurf mit einem höheren Preis. Können wir auf der ursprünglichen Abmachung bestehen?

Nein. Grundstückskaufverträge sind gemäss Artikel 216 des Obligationenrechts erst gültig, wenn sie öffentlich beurkundet sind. Telefonisch oder schriftlich genannte Preise sind unverbindlich. Sie haben deshalb keinen Anspruch darauf, das Land zum ursprünglich vereinbarten Preis zu erwerben.

Thomas Müller beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch

Erbrecht

Wie können wir die Erbteilung erzwingen?

Wir sind vier gleichberechtigte Erben. Das Einzige, was es zu erben gibt, ist ein Haus, in dem meine Schwester wohnt. Sie will nicht ausziehen, sie will nicht verkaufen, sie will nicht kaufen. Was müssen wir unternehmen, damit es endlich zur Erbteilung kommt?

Es gibt nur zwei Wege, um eine Erbengemeinschaft aufzulösen: eine einvernehmliche Teilung oder eine Erbteilungsklage. Eine Klage kann jedes Mitglied der Erbengemeinschaft - oder auch mehrere gemeinsam - jederzeit gegen die übrigen anheben. Das Gericht würde in Ihrem Fall wohl die Versteigerung der Liegenschaft anordnen. Der dabei erzielte Preis ist in der Regel tiefer als bei einem Verkauf. Nachteilig ist auch, dass

Erbteilungsprozesse aufwendig und teuer sind. Die Gerichtskosten hängen vom Streitwert ab, der bei Liegenschaften meist hoch ist. Und wer den Prozess verliert, muss zusätzlich die Anwaltskosten der Gegenpartei übernehmen.

Deshalb lohnt sich oft eine Mediation. Dabei setzen sich die Parteien an einen Tisch und versuchen, mithilfe eines Vermittlers eine Einigung zu finden. Als Mediator kommt ein erfahrener Anwalt mit Mediationsausbildung infrage.

Um Ihre Schwester zu einer einvernehmlichen Lösung zu motivieren, können Sie auch die Möglichkeit ins Gespräch bringen, vom zuständigen Gericht einen Erbenvertreter einzusetzen zu lassen. Einen solchen Antrag kann jeder Erbe stellen. Ein Erbenvertreter könnte den Mietvertrag Ihrer Schwester kündigen, was der Erbengemeinschaft verwehrt ist, weil sie nicht gegen den Willen eines Mitglieds handeln kann.